

Schule ohne Drogen

Informationen für
Pädagogen-Eltern-Schüler

Herausgeber:

Landratsamt Amberg-Sulzbach/Gesundheitsamt
in Zusammenarbeit mit
Arbeitskreis Suchtkrankenhilfe Amberg

Idee und erstmalige Veröffentlichung:

Stadt Nürnberg, Koordinationsstelle Suchtprävention

Inhalt

Vorbemerkung

- 1. Was sind strafbare Handlungen nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtmG)?*
- 2. Muss die Schulleitung strafbare Handlungen im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln sofort der Polizei melden?*
- 3. Muss ich selbst aktiv werden, festnehmen oder beschlagnahmen, wenn mir strafbare Handlungen bekannt werden?*
- 4. Durch welche Signale kann ich möglichst frühzeitige Hinweise auf Probleme von Schülern im Umgang mit Suchtmitteln erhalten?*
- 5. Wie kann ich bei der Problembewältigung helfen?*
- 6. Wo gibt es Unterstützung?*
- 7. Wann müssen Lehrkräfte die Eltern informieren?*
- 8. Wann müssen Lehrkräfte die Schulleitung informieren?*
- 9. Welche flankierenden Maßnahmen sind sinnvoll um die noch nicht betroffenen Jugendlichen zu schützen?*
- 10. Angebote zur Suchtprävention an Schulen*
- 11. Beratung und Information vor Ort*

Vorbemerkung

Ziel der Suchtprävention an Schulen ist zu vermeiden, dass aus "Einstiegs-
motiven" der Jugendlichen wie Neugierde, Abenteuerlust, Protestverhalten
und Stressbewältigung gefestigtes Suchtverhalten entsteht. Trotz aller
Anstrengungen und auch Erfolge durch Information und Bewusstmachung
lässt sich nicht verhindern, dass an einzelnen Schulen Konflikte im
Zusammenhang mit Drogen (legalen wie illegalen) immer wieder krisenhaft
ansteigen.

Von dieser Thematik berührte schulexterne Institutionen wie Polizei, Jugend-
amt oder Beratungsstellen werden dann in den Lösungsprozess einbezogen,
wenn das schulinterne Hilffsystem an seine Grenzen stößt.

Spontanes Handeln von Lehrkräften in Krisensituationen wird meist der Viel-
fältigkeit der Konsum- und Suchtproblematik nicht gerecht, da in der Regel
bezüglich der rechtlichen Rahmenbedingungen und der pädagogischen Mög-
lichkeiten und Grenzen Unsicherheiten bestehen.

Mit diesem Falblatt möchten wir dazu beitragen, Antworten auf die zehn in
diesem Zusammenhang am häufigsten gestellten Fragen anzubieten.

1. Was sind strafbare Handlungen nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtmG)?

Betäubungsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind die in den Anlagen I bis III zu § 1 Abs. 1 BtmG genannten psychotropen Stoffen wie

- **Tetrahydrocannabinol/THC** (der rauscherzeugende Wirkstoff von **Ha-schisch**),
- Opiate wie **Opium, Morphin, Heroin** (Grundlage ist der eingetrocknete Milchsaft der unreifen Fruchtkapsel des Schlafmohns in unterschiedlicher Aufbereitung),
- **Lysergsäurediethylamid/LSD** (Mutterkorn)
- Designerdrogen wie z.B. **Ecstasy/XTC** (im Labor künstlich hergestellte Droge mit der chemischen Bezeichnung **MDMA 3,4 Metylen-Dioxy-N-Methylamphetamin**).

Der Erwerb und Besitz von bzw. der Handel mit diesen Stoffen ist nach Maßgabe des § 29 BtmG strafbar.

Der **reine Konsum** von Betäubungsmitteln ist nicht strafbar. Mit dem dafür erforderlichen Erwerb und Besitz wurden in der Regel im Vorfeld strafbare Handlungen begangen (Freiheitsstrafe bis zu 4 Jahren). Konsum ohne vorhergehenden Erwerb, also Besitz, ist kaum denkbar.

Strafverfahren wegen eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen können von der Staatsanwaltschaft wegen Geringfügigkeit eingestellt werden, wenn es sich um den Erwerb oder Besitz einer "geringfügigen Menge" (für den Eigenkonsum) handelt. Die Entscheidung darüber, was eine geringe Menge ist, treffen die Gerichte. Die Praxis ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich.

Im Gegensatz zum Besitz einer "geringen Menge" wird der Handel mit Betäubungsmitteln in jedem Fall bestraft.

2. Muss die Schulleitung strafbare Handlungen im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln sofort der Polizei melden?

Die Schulleitung muss nicht in jedem Fall sofort die Polizei einschalten, sondern verfügt über einen gewissen Entscheidungsspielraum. Erst wenn sie zu der Überzeugung kommt, dass eine Gefährdung der Schüler und Schülerinnen besteht, informiert sie die Polizei. Beim Herstellen, beim Weitergeben und beim Handel von illegalen Rauschmitteln, entgeltlich oder unentgeltlich, liegt in der Regel eine Gefährdung im Sinne dieser Regelung vor.

Falls Sie die Polizei informieren, beachten Sie bitte, dass die Polizei ermitteln muss, sobald ihr Straftaten, auch wenn sie geringfügig sind, bekannt werden (also auch beim Besitz sogenannten geringer Mengen Haschisch). Dies muss sie tun, unabhängig von der Tatsache, dass häufig keine Anklage mehr erhoben wird (Amtsermittlungsgrundsatz).

Gegenüber der Polizei verfügen Lehrer und Lehrerinnen über ein Zeugnisverweigerungsrecht, nicht aber gegenüber Gerichten.

TIPP:

Wenn Sie unsicher sind, informieren Sie sich bei einer der angegebenen Beratungsstellen. Bei der Polizei gilt der Amtsermittlungsgrundsatz, die Polizei ist verpflichtet Hinweisen nachzugehen, bedenken Sie das bitte.

3. *Muss ich selbst aktiv werden, festnehmen oder beschlagnahmen, wenn mir strafbare Handlungen bekannt werden?*

Gemäß § 127 Abs. 1 Satz 1 Strafprozessordnung (StPO) könnten Sie (ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein) grundsätzlich jede Person, die "auf frischer Tat" angetroffen oder verfolgt wird, vorläufig bis zum Eintreffen der Polizei festhalten.

Ein Unterlassen ist nicht strafbar.

Ein Sicherstellen von Gegenständen bei anderen, nicht zur Schule gehörenden Personen liegt nicht in Ihrer Kompetenz. Diese bleibt im ersten Zugriff der Polizei vorbehalten. Gegenüber Schülern ergibt sich Ihre Befugnis zur Wegnahme und Sicherstellung von "gefährlichen" oder "störenden" Gegenständen aus den Schulordnungen (vgl. z.B. § 20 Abs. 2 und 3 Volksschulordnung).

TIPP:

Greifen Sie nicht ein, außer es ist Gefahr im Verzug oder andere Hilfe kann nicht rechtzeitig herbei geholt werden. Sie greifen nur dann ein, wenn jemand aktuell Schaden nehmen könnte! Überlassen Sie alles andere der Polizei.

**Sie sorgen sich um einen Schüler,
Freund oder Bekannten
und wollen helfen!**

**Überschätzen Sie ihre Möglichkeiten nicht,
holen Sie frühzeitig Rat bei Fachleuten ein,
Beratungsstellen und das Gesundheitsamt
informieren verschwiegen und vertraulich
auf Wunsch auch anonym!**

4. *Durch welche Signale kann ich möglichst frühzeitige Hinweise auf Probleme von Schülern im Umgang mit Suchtmitteln erhalten?*

Für einen beginnenden Rauschmittelkonsum gibt es keine eindeutigen Signale. Insbesondere körperliche Auffälligkeiten wie gerötete Augen, Händezittern oder Schweißausbrüche können viele Ursachen haben, sind isoliert betrachtet wenig aussagekräftig und sollten deshalb nicht überbewertet werden.

Veränderungen im Verhalten wie:

- Absinken der Schulleistungen auf allen Gebieten
- Abbruch der Schule und Perspektivlosigkeit in der Alltags- und Zukunftsgestaltung
- Rückzug in die Isolation
- Aufgabe von Interessen und Hobbys
- übertriebene Unsicherheit, Unselbständigkeit und Stressanfälligkeit
- übermäßige Unkonzentriertheit
- Aufgabe des Freundeskreises oder häufiger Wechsel der Freunde

können Hinweise auf eine Lebenskrise sein. Der Gebrauch von Rauschmitteln als "Lösungsmittel" kann für belastende Lebenssituationen und bei unzureichender Problemverarbeitung verwendet werden.

5. *Wie kann ich bei der Problembewältigung helfen?*

Es gibt keine Patentrezepte, es liegen allerdings Erfahrungen aus Fallverläufen in Schulen vor:

- Wenn Sie Suchtprobleme bei einem Schüler oder einer Schülerin befürchten, werden Sie sich zunächst über Ihre Ziele klar! Was wollen und können Sie erreichen? Welche Schwerpunkte möchten Sie setzen? Wie sind Sie persönlich betroffen?
- Richten Sie Ihre Aufmerksamkeit auf Veränderungen, die im Verhalten, bei den schulischen Leistungen, den sozialen Beziehungen und auf der körperlichen Ebene zu beobachten sind!
- Halten Sie etwaige Auffälligkeiten (schriftlich) fest, besprechen Sie sich mit Kollegen und Kolleginnen, ob ähnliche Beobachtungen vorliegen! Bemühen Sie sich, Tatsachen von Befürchtungen und Vermutungen zu trennen!
- Sprechen Sie mit dem Schüler oder der Schülerin und konfrontieren Sie ihn oder sie mit ihren Beobachtungen auf persönlich wohlwollende aber von Drogen distanzierte Art und Weise!
- Formulieren Sie realistische Ziele (Abstinenz ist nicht immer ein realistisches Sofortziel) für Ihre Interventionen und sprechen Sie sich mit anderen an der Erziehung Beteiligten ab!
- Treffen Sie keine Entscheidungen für den Schüler oder die Schülerin! Schlagen Sie vor, was Sie für nötig halten (z.B. eine Beratungsstelle aufzusuchen) und geben Sie die nötigen Informationen!
- Treffen Sie klare Vereinbarungen darüber, was sich wie und bis wann am Verhalten, bei den Schulleistungen usw. ändern muss!
- Formulieren Sie möglichst klar die Konsequenzen, die Verstöße gegen Abmahnungen und Regeln haben werden!
- Weisen Sie darauf hin, dass Sie im Falle einer Gefährdung Dritter den Schulleiter informieren müssen. Wenn Sie unsicher werden, holen Sie sich Unterstützung und nutzen Sie schulinterne und schulexterne Hilfsmöglichkeiten.

6. Wo gibt es Unterstützung?

Neben den Beauftragten für Suchtprävention, den VerbindungslehrerInnen den BeratungslehrerInnen, den Mitgliedern der Schulleitung können auch Pädagogen oder Mitschüler, die ein wohlwollend distanzierendes Verhältnis zu den Betroffenen haben, hilfreiche Unterstützung bieten. Wenn die schulinternen Möglichkeiten nicht ausreichen, sollten Sie rasch Kontakt zu einer externen Beratungsstelle je nach Schwerpunkt des Problems aufnehmen:

- Erziehungsberatungsstellen beraten Familien mit Erziehungsproblemen aber auch Kinder und Jugendliche bei Konflikten in der Familie.
- Gesundheitsamt, Jugendamt

TIPP:

Nehmen Sie rechtzeitig Kontakt auf, bevor die Probleme eskalieren. Der persönliche Kontakt zu einer Beratungsstelle und zu einem Berater oder einer Beraterin erleichtert den Transfer.

Alle Kontaktanschriften und nähere Erläuterungen finden Sie unter Punkt 10 und 11 ab Seite 12

7. Wann müssen Lehrkräfte die Eltern informieren?

Bei minderjährigen Kindern sind die Eltern und Lehrer/Lehrerinnen zu einer Zusammenarbeit bei der Lösung von Problemfällen verpflichtet (Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen Art. 74). Falls Sie jedoch nach sorgfältiger Prüfung zu der Annahme gelangen, dass eine Information der Eltern etwa bezüglich des Konsums von Betäubungsmitteln negative Auswirkungen auf den Betreuungsprozess haben könnte, sind Sie von der Informationspflicht entbunden.

Gegenüber anderen Institutionen und Personen sind Sie zur Verschwiegenheit verpflichtet, ebenso gegenüber den Eltern Volljähriger.

Wenn Sie sich an eine Beratungsstelle mit der Bitte um Unterstützung wenden, dürfen Sie keine Namen nennen, solange Sie nicht von der Pflicht zur Verschwiegenheit von dem Schüler oder der Schülerin bzw. den Eltern befreit worden sind. Die Weitergabe anonymen Daten ist dagegen zulässig.

Rechtliche Grundlagen dazu sind § 203 Strafgesetzbuch (StGB) (Verletzung von Privatgeheimnissen) und § 14 Lehrerdienstordnung (LDO) (Verschwiegenheitspflicht und Auskunftserteilung vom 24.08.98).

TIPP:

Versuchen Sie in Absprache mit dem Schüler oder der Schülerin so früh wie möglich die Eltern mit einzubeziehen!

Zeigen Sie rechtzeitig die Grenzen Ihrer Schweigepflicht auf, vermitteln Sie gegebenenfalls an Beratungsstellen, Ärzte etc., die über eine weitergehende Schweigepflicht verfügen.

Beachten Sie bitte auch keinen Kontakt mit den Eltern des/der Betroffenen aufzunehmen ohne ihn/sie davon in Kenntnis zu setzen, um dem Schüler die Möglichkeit zu geben, die Erziehungsberechtigten vorab selber zu informieren.

8. Wann muss die Schulleitung informiert werden?

Auf der Grundlage Ihres pädagogischen Handlungs- und Entscheidungsspielraums können Sie zunächst in eigener Verantwortung situations- und persönlichkeitsangemessen unterrichten und erziehen, auch im Hinblick auf den Themenkreis "Betäubungsmittel".

Darüber hinaus unterliegen die Inhalte der Beratungsarbeit dem Prinzip des Vertrauensschutzes, dürfen also niemand anderem, auch nicht der Schulleitung, unbefugt zugänglich gemacht werden.

Wenn Sie erfahren, dass ein Schüler oder eine Schülerin z.B. Cannabis konsumiert oder eine geringe Menge davon besitzt, sind Sie nicht zwangsläufig verpflichtet, der Schulleitung sofort Mitteilung darüber zu machen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Sie den Beratungsprozess dadurch gefährdet sehen. Meistens wird es jedoch sinnvoll sein, die Schulleitung möglichst frühzeitig zu informieren.

Erfahren Sie als Lehrkraft jedoch z.B. von einer erheblichen Gefährdung anderer Schüler oder Schülerinnen durch den der **§ 29 Abs. 3 Nr. 4 BtmG** (Besitz einer nicht geringen Menge eines Betäubungsmittels oder Handel mit Betäubungsmitteln), müssen Sie die Schulleitung in jedem Fall informieren (KMBI I Nr. 9/82).

Das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus bittet in allen Fällen schriftlich benachrichtigt zu werden, wenn Drogenkonsum und Drogenhandel in der Schule aufgedeckt worden sind.

9. Welche flankierenden Maßnahmen sind sinnvoll, um noch nicht betroffene Jugendliche zu schützen?

Sachliche Informationsvermittlung über alle stoffgebundenen und stoffungebundenen Süchte und süchtiges Verhalten, ohne Zuhilfenahme von abschreckenden Darstellungen und erhobenem Zeigefinger ist notwendig, jedoch als einzige präventive Maßnahme nicht ausreichend.

In Verbindung mit dem Ziel der Primärprävention, der Lebenskompetenzförderung, sollen Kinder und Jugendliche in der Entwicklung ihres Selbstwertgefühls, in dem Erlernen von Kommunikation unterstützt werden. Ein gelungenes Training im Umgang mit Konflikten sowie der Erwerb von sozialer Handlungskompetenz machen unsere Kinder und Jugendlichen stark. Diese Schutzfaktoren können eine mögliche Abhängigkeit verhindern.

Notizen

10. Angebote zur Suchtprävention an Schulen

Landratsamt Amberg-Sulzbach/Gesundheitsamt,

Hockermühlstraße 53, 92224 Amberg,
Gerhard Fleischmann, Dipl. Sozialpädagoge (FH),
Tel.: 09621/39-657, Fax: 09621/37605361,
E-mail: gfleischmann@amberg-sulzbach.de

Information, Beratung und Vermittlung bei Abhängigkeit und Suchtgefährdung
(Alkohol, Medikamente, Drogen, Essen, Spielen ...)
für Betroffene, Eltern, Angehörige, Freunde, Bekannte, Interessierte

Wir

- beraten Pädagogen, Eltern, Schüler bei Suchtproblemen in der Schule
- unterstützen Schulen bei Präventionsprojekten
- verleihen Medien, eine Infowand, einen Saftstand,
- verleihen einen Klassensatz des Romans "Der falsche Freund" (4.-6.Kl.)
- informieren auf Anfrage bei Lehrerkonferenzen oder Elternabenden
- verfügen über Unterrichtskonzepte zur Suchtprävention
- haben einen Überblick über Infomaterialien zur Prävention

Fachambulanz für Suchtprobleme der Caritas

Dreifaltigkeitsstraße 3, 92224 Amberg,
Walter Buchecker, Dipl. Sozialpädagoge (FH),
Tel.: 09621/475540, Fax: 09621/475544

Psychosoziale Beratung und Behandlung

Beratung und Behandlung von Personen mit Suchtproblemen (Alkohol/Medikamente, Drogen, Essstörungen, Spielsucht); Externe Suchtberatung in der JVA Amberg und Weiden; Begleitende Betreuung in Krankenhäusern; Vorbereitung zur Therapie, ambulante Behandlung, Nachsorgeangebote (Einzel-, Paar- und Familientherapie)

- Beratungs- und Behandlungsangebote für Betroffene
- Informationsangebote auf Anfrage über Angebote der Beratungsstelle/Arbeitsweise/Suchtfragen
- Infomaterial

Schulpsychologischer Dienst, Staatl. Schulamt,

Beethovenstr. 7, 92224 Amberg,
Friederike Seitz, Dipl. Psych.,
Tel.: 09621/39-636 oder Sekretariat 09621/39-611, 39-626, 09621/39614,
E-mail: Schulamt@amberg-sulzbach.de

Prävention, Krisenintervention, Einzelfallberatung

Nur für Grund- und Hauptschulen zuständig

Kreisjugendamt Amberg-Sulzbach,

Zeughausstr. 2, 92224 Amberg,

Allgemeiner Sozialdienst,

Tel.:09621/39-570, 39-572 bis --576, Fax: 09621/37505-325,

E-mail: Kreisjugendamt@amberg-sulzbach.de

Im Einzelfall Vermittlung an Fachstellen, Anbahnung von Hilfen

Stadtjugendamt Amberg,

Spitalgraben 3, 92224 Amberg,

Tel.:09621/10-356, Fax: 09621/10-470,

E-mail: martina.wenzlik@amberg.de

Kommunale Jugendarbeit Tel.: 09621/10368

Prävention, Infomaterial

Allgemeiner Sozialdienst Tel: 09621/10-354, 10-365, 10-366, 10-367

Insbesondere Vermittlung zu Fachstellen

Anonyme Alkoholiker,

Hans Tel.: 09663/826

Umgang mit dem Suchtmittel Alkohol aus der Sicht von Betroffenen

Informationsmeetings der Selbsthilfegruppe

Kreuzbund,

Regionalsprecher Eckhard Reuter, Tel.: 09624/577

Alkohol- und Medikamentenmißbrauch

Aufklärung über die Darstellung und Wirkungsweise von Selbsthilfegruppen

INTEGRA gGmbH, Heim für chronisch Alkoholabhängige

Schmidtstadt 5, 92268 Etzelwang,

Bernhard Samberger, Dipl. Sozialpädagoge (FH),

Tel.:09663/644, Fax:09664/2557

Alkoholabhängigkeit

Gestaltung einer Unterrichtseinheit

- Lebensgeschichte
- Alkohol – Dein Freund und Helfer –
- Vorstellen der Einrichtung "INTEGRA"
- oder Thema nach Absprache

DO-Haus Königstein, Einrichtung für chronisch Alkoholabhängige

Steinbergweg 2, 92281 Königstein,
Doris Rhea Dipl. Psych.,
Tel: 09665/8616, Fax: 09665/8518

Alkohol-, Medikamentenabhängigkeit

Besuch unserer Einrichtung mit Führung und Forum (MitarbeiterInnen und BewohnerInnen)

Frankenalb-Klinik Engelthal,

Reschenbergstr. 20, 91238 Engelthal,
Dr. Thomas Bausch –A-Station-,
Tel.:09158/926-0

Behandlung:

Entgiftung: Drogen und Alkohol, Entwöhnungstherapie: Alkohol,

- Information über Drogen, medizinische Aspekte/Komplikationen,
- Besichtigung der Stationen,
- Gespräche mit Betroffenen nach Rücksprache evtl. möglich, Alkoholentwöhnung (A-Station)

Alle Polizeiinspektionen im Dienstbereich der PD Amberg

Wolfgang Gebhardt, Kriminalpolizeilicher Fachberater,
Luitpoldplatz 13, 92237 Sulzbach-Rosenberg, Tel: 09661/8744-0

Vorträge zu Sucht und Gewalt; Gestaltung individuell durch die Präventionsbeamten nach Rücksprache mit dem PI-Leiter. Die Schulverbindungsbeamten sind in erster Linie "Kontaktbeamte", die man beim Erkennen von Problemen einbindet.

Bitte rufen Sie Ihren zuständigen PI-Leiter an. Wir haben kein starres Programm.

11. *Beratung und Information vor Ort*

Fachambulanz für Suchtprobleme der Caritas

Luitpoldstr. 2, 92224 Amberg,
Walter Buchecker Dipl. Sozialpädagoge (FH),
Tel./Fax.:09621/475540,

Psychosoziale Beratung und Behandlung bei Suchtproblemen
(Alkohol, Medikamente, Drogen, Essstörungen, Spielsucht);

Landratsamt Amberg-Sulzbach/Gesundheitsamt,

Hockermühlstraße 53, 92224 Amberg,
Gerhard Fleischmann, Dipl. Sozialpädagoge (FH),
Tel.: 09621/39-657, Fax: 09621/37605361,
E-mail: gfleischmann@amberg-sulzbach.de

Information, Beratung und Vermittlung bei Suchtproblemen (Alkohol, Medikamente, Drogen, Essen, Spielsucht...);. Wir sind Ansprechpartner für Betroffene, Eltern, Angehörige, Freunde, Bekannte, Interessierte

Ansprechpartner bei Suchtproblemen in der Schule
für Schulleiter, Pädagogen, Eltern, Schüler,

Schulpsychologischer Dienst, Staatl. Schulamt,

Beethovenstr. 7, 92224 Amberg,
Dipl.-Psych. Friederike Seitz,
Tel.:09621/39-636 oder Sekretariat: Tel. 09621/39-611, 39-626,
09621/39614,
e-mail: Schulamt@amberg-sulzbach.de

Prävention, Krisenintervention, Einzelfallberatung
Nur für Grund- und Hauptschulen zuständig

Herausgeber:

Landratsamt Amberg-Sulzbach in Zusammenarbeit mit dem
Arbeitskreis Suchtkrankenhilfe Amberg
Hockermühlstraße 53, 92224 Amberg,
Gerhard Fleischmann, Dipl. Sozialpädagoge (FH),
Tel.: 09621/39-657, Fax: 09621/37605361,
E-mail: gfleischmann@amberg-sulzbach.de

Idee und erstmalige Veröffentlichung :

Stadt Nürnberg
Koordinationsstelle Suchtprävention
Renate Rumrich
Feldgasse 37
90489 Nürnberg